445



Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 4. November 2013

Nummer 44

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 697. Umstufung von Teilstrecken der B 51, der L 58 und einer Gemeindestraße im Gebiet der Städte Köln, Leverkusen und Burscheid Seite 446
- 698. Umstufung von Teilstrecken der L 163 im Gebiet der Stadt Meckenheim Seite 447
- 699. Umstufung von Teilstrecken der L 106 im Gebiet der Stadt Monschau Seite 447

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 700. Sonderbetriebsplan vom 28. November 2011 mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) Seite 448
- 701. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage an der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln Seite 449
- 702. Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhabender Basell Polyolefine GmbH, Brühler Str. 60 in 50389 Wesseling Seite 449
- 703. Verfahren im Wasserrecht hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3 c in Verbindung mit § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung für die Firma Currenta, Gemeinschaftskläranlage in Leverkusen-Bürrig Seite 450
- 704. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sülz und der Lindlarer Sülz im Bereich der Städte Lohmar, Troisdorf, Rösrath, Overath, Wipperfürth und den Gemeinden Lindlar sowie Kürten (Überschwemmungsgebietsverordnung "Sülz und Lindlarer Sülz")

C	Rechtsvorschriften und
	Bekanntmachungen anderer Behörden
	und Dianetetallan

- 705. Einladung zur 88. Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- 706. Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 451
- 707. Aufgebot von Sparkassenbüchern
 h i.e.r.: Sparkassen Aachen Seite 452
- hier: Sparkasse Aachen Seite 452
- 708. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 452
- 709. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 452
- 710. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 452
- 711. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 452
- 712. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 452
- 713. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 452

E Sonstige Mitteilungen

- 714. Liquidation
 hier: Akkordeon-Orchester Euskirchen e.V. Seite 453
- 715. Liquidation
 hier: DKSR e V Ortsverein Much
 Seite 453
- hier: DKSB e.V. Ortsverein Much Seite 453
- 716. Liquidation
 hier: "InKontakt e.V." Seite 453
- 717. Literaturhinweis Seite 453

Als Sonderbeilage:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Sülz, Lindlarer Sülz

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

697. Umstufung von Teilstrecken der B 51, der L 58 und einer Gemeindestraße im Gebiet der Städte Köln, Leverkusen und Burscheid

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Az.: III A-11-42/249

Düsseldorf, den 21. Oktober 2013

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Köln, der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Burscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, erfüllt die jetzige B 51 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der B 51

1.) von Netzknoten (NK) 5008 004O nach NK 5008 086O von Station 0,000

bis Station 0,663

(Länge: 0,663 km)

2.) sowie die Verbindungsstrecken im NK 5008 086

von O - B = 0.016 kmvon B - C = 0,029 km

von C - O = 0.032 km(Gesamtlänge: 0,077 km)

3.) von NK 5008 086 C nach NK 4908 053O von Station 0,000 bis Station 3,448

(Länge: 3,448 km)

4.) von NK 4908 053O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 056O Station 0.341

(Länge: 0,341 km)

5.) von NK 4908 056O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 011O Station 2,939

(Länge: 2,939 km)

6.) von NK 4908 011O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 092O Station 1,065

(Länge: 1,065 km)

7.) von NK 4908 092O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 016O Station 0,302

(Länge: 0,302 km)

8.) von NK 4908 016D nach von Station 0,000 bis

NK 4908 016E Station 01.41

(Länge: 0,141 km)

9.) von NK 4908 016O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 400A Station 2,386

(Länge: 2,386 km)

10.) sowie die Verbindungsstrecken im NK 4908 400

von A - B = 0,047 km

von B - C = 0.021 km

von C - A = 0,020 km(Gesamtlänge: 0,088 km)

11.) von NK 4908 4008 nach NK 4908 020O von Station 0,000 bis Station 0,824

(Länge: 0,824 km)

12.) von NK 4908 020O nach NK 4908 031O von Station 0,000 bis

Station 2,932

(Länge: 2,932 km)

13.) sowie die Verbindungsstrecken im NK 4908 031B

von B - C = 0.065von D - E = 0,122

(Gesamtlänge: 0,187 km)

14.) von NK 4908 031O nach von Station 0,000 bis

NK 4908 032O Station 0,815

(Länge:0,815 km)

15.) von NK 4908 032O nach NK 4908 089O von Station 0,000 bis

Station 1,194

(Länge: 1,194 km)

(Gesamtlänge 1-15: 17,402 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2014

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Köln (Ziffer 1) (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) bzw. zur Landesstraße 101 (Ziffern 4) bzw. zur Landesstraße 188 (Ziffern 2-3, 5-15) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der Landesstraße 58 zwischen der BAB 1 und der B 51

16.) von NK 4908 091O nach NK 4908 083A

von Station 1,113 bis Station 1,249

(Länge: 0,136 km)

17.) von NK 4908 083 A nach NK 4908 089O von Station 0,000 bis

Station 0.127

(Länge: 0,127 km) (Gesamtlänge 16–17: 0,263 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Bundesstraße (Ziffern 16-17) gemäß § 2 Abs. 3a FStrG aufgestuft und Bestandteil der B 51.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die Gemeindestraße "Markgrafenstraße"

18.) von NK 5008 089O nach NK 5008 086B von Station 0,000 bis

Station 0,918

(Länge: 0,918 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Landesstraße 188 § 3 Abs. 2 StrWG NRW aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2013, S. 446

698. Umstufung von Teilstrecken der L 163 im Gebiet der Stadt Meckenheim

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Az.: III A 1-11-14/204

Düsseldorf, den 18. Oktober 2013

Im Gebiet der Stadt Meckenheim, Kreis Rhein-Sieg, Regierungsbezirk Köln haben Teilstrecken der L 163 ihre Verkehrsbedeutung geändert.

Die Teilstrecken der L 163

1. von Netzknoten (NK) 5308 011B nach NK 5308 12A von Station 0,000 bis Station 0,745

(Länge: 0,745 km)

2. von NK 5308 035O nach NK 5308 011C von Station 0,000 bis Station 0,754

(Länge: 0,754 km)

3. von NK 5308 012B nach NK 5308 040O von Station 0.000 bis Station 0.353

(Länge: 0,353 km)

4. von NK 5308 012C nach NK 5308 035 von Station 0,000 bis Station 0,070

(Länge: 0,070 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 5308 012

5. C – A (Länge: 0,012 km)

6. A – B (Länge: 0,014 km)

7. B – C (Länge 0,019 km)

(Gesamtlänge: 1,967 km)

und die städtischen Straßen Adendorfer Straße und Carl-Goerdeler-Straße

8. von NK 5308 011A nach NK 5308 045O von Station 0,000 bis Station 0,941

(Länge: 0,941 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2014

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3, Abs. 4 StrWG NRW) (Ziffer 1–7) in der Baulast der Stadt

Meckenheim abgestuft bzw. zur Landesstraße (§ 3, Abs. 2 StrWG NRW) 163 (Ziffer 8) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

> Im Auftrag gez. Christoph Querdel

> > ABl. Reg. K 2013, S. 447

699. Umstufung von Teilstrecken der L 106 im Gebiet der Stadt Monschau

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Az.: III A 1-11-14/324

22. Oktober 2013

Im Gebiet der Stadt Monschau, Kreis Aachen, Regierungsbezirk Köln, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 106 geändert.

Die Teilstrecken der L 106

1. von Netzknoten (NK) 5403 027O

nach NK 5403 028A

von Station 0,000 nach Station 1,330

(Länge 1,330 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2014

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Monschau abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder münd-

lich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2013, S. 447

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

700. Sonderbetriebsplan vom 28. November 2011 mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans)

Der von der RWE Power AG am 28. November 2011 eingereichte Sonderbetriebsplan mit 1. Änderung vom 14. Mai 2013 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach wurde gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) am 22. Oktober 2013 zugelassen.

Der Sonderbetriebsplan beschreibt im Zusammenhang die bereits durchgeführten und bis Ende 2020 noch erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie darüber hinaus dem Artenschutz dienende populationsstützende Maßnahmen bei der Fortführung des Tagebaus Hambach. Die Rechtswirkungen der bestandskräftigen Zulassungen des 2. Rahmenbetriebsplans bleiben hiervon unberührt.

Bei fortgesetzter Umsetzung des artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmenkonzeptes ist gewährleistet, dass das von der Antragstellerin geführte Tagebauvorhaben während der Laufzeit des 2. Rahmenbetriebsplans bis Ende 2020 im Einklang mit den geltenden Anforderungen des Artenschutzrechtes steht. Soweit für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen eine Inanspruchnahme fremder Flächen erforderlich wird, ist die hiermit einhergehende Beeinträchtigung der Eigentümerbelange gerechtfertigt.

Das Schutzmaßnahmenkonzept sowie ein Monitoringkonzept sind Gegenstand entsprechender Auflagen. Ferner wurden Auflagen zur Ausführungsplanung, zur ökologischen Betriebsbegleitung und zu liegenschaftlichen Aspekten getroffen. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen den Zulassungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande NRW - ERVVO VG/FGvom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Jeweils eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides vom 22. Oktober 2013 mit zugehörigen Antragsunterlagen sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom 12. November 2013 bis 25. November 2013 während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf
- b) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich
- c) Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- d) Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier
- e) Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich
- f) Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die o. a. Zulassung des Sonderbetriebsplans mit 1. Änderung gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden.

Düren, den 22.Oktober 2013

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Geschäftszeichen: 61.h 2-1.3-2011-02

> Im Auftrag gez. Kurt Krings

701. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage an der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln

Bezirksregierung Köln Az.: 52.0115/13/11.0-Th

Köln, den 22. Oktober 2013

Die KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln hat nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage Köln-Niehl, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Schredderleistung durch zeitweiligen Einsatz eines dieselbetriebenen Zerkleinerers im Lager für Garten- und Parkabfälle (Betriebseinheit 2) und im Kompostlager (Betriebseinheit 3). Die tägliche Durchsatzkapazität des Dieselzerkleinerers soll bis zu 75 Tonnen betragen.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Febuar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

> Im Auftrag gez. Thelen

> > ABl. Reg. K 2013, S. 449

702. Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhabender Basell Polyolefine GmbH,
Brühler Str. 60 in 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln Az.: 53.0114/11/0101.1-Iv/Kru

Köln, 04. November 2013

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, hat mit Datum vom 20.10.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (OUP) am Standort: Brühler Str. 60 in 50389 Wesseling (Werk Wesseling) gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage "Kraftwerk (OUP)" durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Fackelgasrückgewinnungsanlage bestehend aus einer Verdichterstation (D 318) und Multirohrmischern (D 259) und durch die Verbindung der vorhandenen Fackelgasrückgewinnungsanlage (D 228) mit der neuen Fackelgasrückgewinnungsanlage zur flexiblen Versorgung der Kraftwerkskessel 2, 3 und 4. Verbunden mit dem Genehmigungsantrag ist ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 26 der 13. BImSchV.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3 e UVPG der generellen UVP-Pflicht. Nach § 3e UVPG ist bei einer Änderung der Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffern 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Krummenauer

ABl. Reg. K 2013, S. 449

703. Verfahren im Wasserrecht
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung
nach § 3 c in Verbindung mit § 3 e des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in
der geltenden Fassung für die Firma Currenta,
Gemeinschaftskläranlage in Leverkusen-Bürrig

Bezirksregierung Köln Az.: 54.2-3.2-(12.0)-1-K

Köln, den 23. Oktober 2013

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG hat gemäß 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei Entwässerungszentrifugen in der Gemeinschaftskläranlage Leverkusen-Bürrig beantragt.

Das beantragte Vorhaben steht in Verbindung mit dem unter Nr. 13.1.1 der in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben. Gem. § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag gez.: R. Koch

ABl. Reg. K 2013, S. 450

704. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sülz und der Lindlarer Sülz im Bereich der Städte Lohmar, Troisdorf, Rösrath, Overath, Wipperfürth und den Gemeinden Lindlar sowie Kürten (Überschwemmungsgebietsverordnung "Sülz und Lindlarer Sülz")

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

(ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Sülz und der Lindlarer Sülz wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Sülz und der Lindlarer Sülz vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Agger) bis zum km 43+100 im Bereich der Städte Lohmar, Troisdorf, Rösrath, Overath, Wipperfürth und der Gemeinden Lindlar sowie Kürten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Sülz und der Lindlarer Sülz und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigefügten Übersichtskarte Nr.1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Sülz, Stand 27. September 2013, unterzeichnet am 27. September 2013) und in achtzehn Karten Nr. 1/18 bis Nr. 18/18 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/18 bis Nr. 7/18 und 9/18 bis Nr. 18/18, Az.: 54-HW-Sülz, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 12. Oktober 2012, Kartenblatt Nr. 8/18, Az: 54.-HW-Sülz, Stand 27. September 2013, unterzeichnet am 27.09.2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Lohmar, Troisdorf, Rösrath, Overath, den Gemeinden Lindlar und Kürten, dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtund Kreisgebiet – und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sülz, Lindlarer Sülz und Kürtener Sülz im Regierungsbezirk Köln vom 2. Februar 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 12 vom 22. März 2004, Sonderbeilage, Az.: 54.2.12.1-Sü) im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufigen Sicherungen vom 30. September 2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 10. Oktober 2011, Seite 321, lfde. Nr. 522, Az.: 54.2.12.1-Sü) und vom 18. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 29. Oktober 2012, Seite 517, lfde. Nr. 615, Az.: 54.2.12.1-Sülz und Lindlarer Sülz) aufgehoben.

Köln, den 17. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1 – Sülz und Lindlarer Sülz

> gez.Gisela Walsken Regierungspräsidentin

> > ABl. Reg. K 2013, S. 450

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

705. Einladung zur 88. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

am 3. Dezember 2013, 10.30 Uhr,

im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Niederschrift der 87. Delegiertenversammlung am 30. April 2013
- 3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
- 4. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
- Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 und Entlastung des Vorstands
- Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
- 8. Veranlagungsrichtlinien 2014
- 9. Wirtschaftsplan 2014
- 10. Abwasserbeseitigungskonzept 2014 2019
- 11. Bekanntgaben
- 12. Verschiedenes

Bergheim, den 4. November 2013

Der Vorsitzende des Verbandsrates gez. Albert Bergmann

ABl. Reg. K 2013, S. 451

706. Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am

20. November 2013, 11.30 Uhr,

findet im Hotel Restaurant Haus Wilms, Steinkirchener Straße 3, 41849 Wassenberg-Effeld, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

- Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2012
- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Jahresabschlussprüfung 2011

 Feststellung, Jahresergebnis, Entlastung –
- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2014
- 6. Bericht aus der Steuerungsgruppe "Vision 2020"

- 7. Bericht des Verbandsvorstehers
- 8. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 17. Oktober 2013

gez. Dr. Schmitz Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 451

707. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071805687, 335047213, 3071849651, 3071823409.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Januar 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. Oktober 2013

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

708. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000311419, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. Oktober 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

709. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223124080 (13124086), ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. Oktober 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

710. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2013 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern 3000915599 und 3000915623.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 21. Oktober 2013

Sparkasse Leverkusen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

711. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071636074.

Aachen, den 22. Oktober 2013

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

712. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000483721 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 23. Oktober 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

713. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000067649, 3001014343 und 4000015935 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. Oktober 2013

Sparkasse Leverkusen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 452

E Sonstige Mitteilungen

714. Liquidation

hier: Akkordeon-Orchester Euskirchen e.V.

Der Verein "Akkordeon-Orchester Euskirchen e.V." in Euskirchen (VR 11050, Amtsgericht Bonn), ist durch die Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren des Vereins zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 453

715. Liquidation hier: DKSB e.V., Ortsverein Much

Mit der Mitgliederversammlung am 14. November 2012 hat sich der Ortsverein Much aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 453

716. Liquidation hier: "InKontakt e.V."

Der Verein "InKontakt e.V." mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst (VR 601018). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 453

717. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 110. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2013.

110. Lfg. Stand: Oktober 2013, 268 S., 82,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2013, S. 453



Einzelpreis dieser Nummer 0,32€

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.